Richtlinien für Aufgrabungen im Gleisbereich

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für alle Aufgrabungen und Durchgrabungen innerhalb und seitlich des Gleisbereiches der

Stuttgarter Straßenbahnen AG,

nachfolgend SSB genannt, durch Dienststellen der Stadt, des Landes und des Bundes, Firmen oder Personen, nachfolgend nur Bauherrn genannt. Die bisherigen Richtlinien für Aufgrabungen treten damit außer Kraft.

2. Begriffsbestimmung

Zum Gleisbereich gehört der Raum, den ein fahrender Stadtbahnzug benötigt, einschließlich – im Bereich von Abschrankungen – eines Sicherheitsraumes gemäß DAGleis .
Dieser Raum hat eine Breite von 1,5 m jeweils rechts und links der äußeren Schiene, innerhalb von Haltestellen jedoch den jeweils durch die Baumaßnahme betroffenen Bereich.

Hinzu gehört ferner ggf. jener Bereich auch außerhalb des Gleisbereiches, in welchem sich Fahrleitungs- und Signalmaste und Kabeltrassen befinden. Um die Standfestigkeit der Maste zu gewährleisten, ist der angesprochene Bereich, nachfolgend „Standsicherheitsbereich“ genannt, mit einem Radius von mindestens 5 m um den Mast herum anzusetzen.

3. Arbeiten im Gleisbereich

3.1 Jede Aufgrabung oder Durchgrabung innerhalb und seitlich des Gleisbereichs erfordern grundsätzlich die Genehmigung der SSB.

Die Genehmigung wird nur aufgrund eines schriftlichen Antrags oder eines Umlaufs erteilt. Dem Antrag oder Umlauf sind Unterlagen beizufügen (Lagepläne, Querschnitte), aus denen Art und Umfang der Aufgrabung eindeutig hervorgehen.

3.2 Gleissicherungsmaßnahmen sind rechtzeitig vor Baubeginn mit dem zuständigen Baubezirksleiter des SSB Fachbereichs Gleisanlagen abzusprechen. Von allen Gleisbrücken müssen der SSB rechtzeitig vor Baubeginn Pläne und eine geprüfte statische Berechnung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Festlegung der Grenzwerte der Verformungen für Gleisanlagen
Die Werte beziehen sich auf die Differenz zweier aufeinanderfolgender Messpunkte entlang einer Schiene im Abstand von 5 m.

Warnwert:	
Richtung (Horizontalverformung):	12 mm
Setzung (Vertikalverformung):	12 mm
Veränderung gegenseitige Höhenlage (Verwindung):	10 mm

Alarmwert:	
Richtung (Horizontalverformung):	16 mm
Setzung (Vertikalverformung):	16 mm
Veränderung gegenseitige Höhenlage (Verwindung):	15 mm

Grenzwert:	
Richtung (Horizontalverformung):	20 mm
Setzung (Vertikalverformung):	20 mm
Veränderung gegenseitige Höhenlage (Verwindung):	25 mm

3.3 Der Bauherr ist für die sachgemäße und verkehrssichere Unterhaltung der Baugrube verantwortlich. Dazu gehört u.a. auch, die Beseitigung aller durch die Bauarbeiten hervorgerufenen Verschmutzungen des Gleiskörpers, insbes. der Rillen bei Überfahrten. Der Bauherr kann die Aufgrabungs- und Unterhaltungsarbeiten an einem geeigneten Auftragnehmer delegieren.

Selbst wenn Provisorien, insbesondere in Haltestellenbereichen, von der SSB in Betrieb genommen werden, verbleibt die Verkehrssicherungspflicht und die sich daraus ergebende Haftung gegenüber Dritten beim Bauherrn so lange, bis die endgültige Abnahme des Bauwerks nach dessen Fertigstellung durchgeführt und von der SSB bestätigt ist.

3.4 Der Bauherr ist für die sachgemäße Wiederverfüllung der Baugrube (evtl. Einbringen von besonderem Verfüllgut, z.B. auch Beton direkt neben Masten) verantwortlich. Bei einer von der ursprünglichen Art abweichenden Auffüllung einschließlich Befestigung, ist die Zustimmung der SSB einzuholen.

3.5 Der Bauherr (Veranlasser) erkennt an, dass die SSB im Interesse einer verkehrssicheren und sachgemäßen Ausführung der Arbeiten im Gleisbereich jederzeit das Recht hat, die Arbeiten zu überwachen. Ob eine ständige Aufsicht nötig ist, entscheidet alleine die SSB.
Der Bauherr ist verpflichtet, die Weisungen der SSB in Bezug auf die Bahnanlage zu befolgen und beanstandete Mängel unverzüglich zu beseitigen.

3.6 Bei Arbeiten im Bereich von Gleisen sind die Unfallverhütungsvorschriften BG Bahnen sowie die SSB-Dienstanweisungen über das Verhalten im Bereich von Gleisen (DA-Gleis) und für den Einsatz von Sicherungsposten (DA-Sipo) einzuhalten. Über die Erfordernis eines Sicherungspostens entscheidet die SSB.

4. Arbeiten neben dem Gleisbereich

Bei Arbeiten neben dem Gleisbereich ist der Raum bis zu 1,5 m von der äußeren Fahrschiene freizuhalten. Entlang dieser Grenze ist der Arbeitsraum durch eine Abschrankung gegen die Gleise zu

sichern. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die SSB. Muss bei derartigen Arbeiten die Gleiszone kurzfristig eingeschränkt werden (z.B. durch den Schwenkbereich von Baggern, Kranen o.ä., unübersichtliche Ausfahrten für Baustellenfahrzeuge), ist der Schienenverkehr durch geeignete Maßnahmen nach Vorgabe der SSB zu sichern. Der Stadtbahnbetrieb darf dabei nicht behindert werden.

Bei Arbeiten neben dem Gleisbereich, die Einfluss auf die Gleisanlage haben könnten (tiefe Ausschachtungen), sind Maßnahmen zu ergreifen und ggf. nachzuweisen (statischer Nachweis), die eine Änderung der Gleisanlage nach Höhe und Seite mit Sicherheit verhindern.

7. Abnahme von Arbeiten im Gleisbereich

Die Abnahme von Arbeiten im Gleisbereich erfolgt im Allgemeinen nach der endgültigen Setzung des Baubereichs. Sie kann vorgezogen werden, wenn sich der Bauherr verpflichtet, die noch anfallenden Arbeiten umgehend nach dem Erkennen ausführen zu lassen.
Die Abnahme wird von je einem Vertreter des Bauherrn und der SSB durchgeführt. Das Ergebnis der Abnahme wird protokolliert. Etwaige Mängel sind durch den Bauherrn (Veranlasser) sofort zu beheben.

8. Haftung

Der Bauherr (Veranlasser) haftet für jeden Schaden an Personen und Sachen, die unmittelbar oder mittelbar durch seine Baumaßnahme verursacht werden. Der Bestand einer angemessenen Haftpflichtversicherung ist vom Bauherrn der SSB auf Anfrage nachzuweisen.